

23.01.11 | Schadensregulierung

## So bekommen Unfallopfer Geld von der Versicherung

Bei Unfällen versuchen Versicherer oft, die Regulierung des Schadens hinauszuzögern. Aber die Opfer müssen sich nicht alles gefallen lassen.

Von Patrick Kalbhenn



Foto: dpa

Gerade einmal drei Monate alt war das Cabrio von Ralf Werthmann, da knallte ihm ein Kleintransporter ins Heck. Dessen Fahrer hatte mit dem Handy telefoniert, die rote Ampel übersehen und zu spät gebremst. Die Heckschürze war eingeebult und die lackierte Stoßstange zerkratzt. Dies bedeutete über 2100 Euro Schaden, der erst nach Wochen repariert wurde – und das auch nur, weil Werthmann immer wieder hartnäckig bei der Versicherung nachgehakt hatte.

Rund 2,3 Millionen Mal hat es auf Deutschlands Straßen im vergangenen Jahr gekracht. Pro Unfall entsteht nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft im Durchschnitt ein Schaden von 3600 Euro. Bis die Versicherung des Verursachers diesen ersetzt, vergehen allerdings oft Monate, obwohl es klare Rechtsvorgaben gibt.

"Versicherungen dürfen einen Unfall höchstens vier bis sechs Wochen prüfen", sagt Frank Häcker, Fachanwalt für Verkehrsrecht. Drei Wochen mehr Zeit haben die Gesellschaften nur, wenn sie die Ermittlungsakten der Polizei anfordern. Diese Fristen haben verschiedene Gerichte in den vergangenen Jahren als angemessen definiert. "Wer länger warten muss, hat das Recht zu klagen", sagt Häcker, der auch Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist. Auch Ralf Werthmann musste sich gedulden, bis der Unfall abgewickelt und der Schaden ersetzt war, obwohl er nach dem Unfall das tat, was ihm

die Polizei am Unfallort geraten hatte.

Er meldete den Schaden sofort an die gegnerische Versicherung und machte sich dann auf die Suche nach einer Werkstatt. Bereits hier müssen Autofahrer, die geschädigt wurden, aufpassen: "Die gegnerische Versicherung darf nach dem Unfall keine Partnerwerkstatt vorschreiben", erklärt Herbert Engelmohr, Rechtsexperte des Automobilclubs von Deutschland (AvD). "Der Geschädigte hat freie Wahl, wo er den Schaden reparieren lässt."

Die Werkstatt kalkuliert zunächst die Reparaturkosten und erstellt einen Kostenvoranschlag, den der Fahrzeughalter an die Versicherung weiterleiten muss. Zweifelt die Versicherung an der Kalkulation dieser Werkstatt, kann sie das Gutachten eines Sachverständigen anfordern. Meist passiert das ab einer Schadenshöhe von etwa 1800 Euro, oder wenn der Unfallhergang strittig ist. Der Besitzer sollte mit der Vergabe des Reparaturauftrags daher unbedingt warten, bis die Versicherung ihr Okay gegeben hat. Denn sonst bleibt er womöglich auf den Kosten sitzen.

## **Autobesitzer entscheidet über den Gutachter**

Wichtig zu wissen: Auch wenn die gegnerische Versicherung gerne einen eigenen Gutachter vorbeischieken möchte, muss sich der Autobesitzer darauf nicht einlassen. Er allein entscheidet, welcher Sachverständige seinen Wagen unter die Lupe nimmt. Von der Hilfe des Experten kann er schließlich auch selbst profitieren – etwa, wenn er unsicher ist, ob er sein Auto in Zukunft nur noch als "Unfallwagen" weiter verkaufen kann und wie viel an Marktwert es deshalb verloren hat. Bestätigt der Experte eine solche Wertminderung, muss die Versicherung sie kompensieren und auch für das Gutachten aufkommen.

Sowohl Ralf Werthmann als auch die Versicherung verzichteten auf einen Gutachter. Viel schneller ging es dadurch nicht: Die Sachbearbeiterin der Versicherung tröstete ihn wochenlang mit dem Hinweis, der Fall sei in Bearbeitung. Erst nach sechs Wochen bewilligte die Versicherung die Zahlung.

Dann hatte der Augsburgener die Wahl, den Schaden reparieren zu lassen und die Rechnung bei der Versicherung einzureichen, oder sich die Reparatursumme auszahlen zu lassen. Letzteres ist allerdings nur mit Abstrichen möglich: Die Versicherung darf die Mehrwertsteuer von der Schadenssumme abziehen. Diese fällt schließlich nur an, wenn auch tatsächlich gewerkelt wird. Zudem dürfen die Kosten für den Versand der Ersatzteile und den Transport des Autos zum Lackierer nach Ansicht mancher Richter ebenfalls abgezogen werden.

Werthmann entschied sich für eine Reparatur und musste deshalb vier Tage lang auf sein Cabrio verzichten. Weil er keinen Mietwagen in Anspruch nahm, musste die Versicherung ihm den sogenannten "Nutzungsausfall" erstatten. Der Betrag, der hierfür in Rechnung gestellt werden kann, richtet sich nach dem Wert des Fahrzeugs: Für sein neues Cabrio bekam Ralf Werthmann schließlich knapp 50 Euro pro Tag.

Wer sich dagegen für einen Mietwagen entscheidet, der muss zwei Grundregeln beachten, sagt AvD-Experte Herbert Engelmohr: "Der Mietwagen sollte höchstens so groß sein wie das eigene Fahrzeug. Zudem besteht eine Schadenminderungspflicht." Das bedeutet konkret: Die Mietdauer muss so kurz wie möglich sein, und auch die Preise für einen Mietwagen sollte man vergleichen: Wer ein überteuertes Angebot annimmt, läuft sonst Gefahr, dass die Versicherung nicht den vollen Betrag erstattet.

## **Wann sich ein Anwalt lohnt**

Weigert sich die Versicherung, die Kosten von Reparatur, Gutachten oder Mietwagen zu übernehmen, kann es sinnvoll sein, einen Anwalt einzuschalten. Auch hier gilt: "Wenn die gegnerische Versicherung für den Schaden zahlen muss, trägt sie auch die Anwaltskosten",

sagt ADAC-Rechtsexperte Paul Kuhn. Sieht ein Richter die Versicherung allerdings nicht in der Pflicht, bleibt man auf den Kosten für Gutachter und Anwalt sitzen.

Kuhn empfiehlt rechtlichen Beistand dringend all jenen Unfallopfern, die nach dem Crash einen Arzt brauchen und bei der Versicherung deswegen auch Behandlungskosten und Schmerzensgeld einfordern sollten. Vorsicht ist in solchen Fällen allerdings geboten, wenn die Versicherung anbietet, kurz und unbürokratisch Schmerzensgeld zu zahlen und im Gegenzug eine sogenannte "Abfindungserklärung" verlangt. Wer diese unterschreibt, tritt weitere Ansprüche ab. Das heißt im Klartext: Machen sich Monate oder Jahre nach dem Unfall gesundheitliche Folgen bemerkbar, dann zahlt die Versicherung weder Schmerzensgeld noch die Behandlungskosten.

Schließlich steht Unfallopfern wie Ralf Werthmann auch noch eine Kostenpauschale zu: Für die Fahrten zur Werkstatt sowie den Telefon- und Schriftverkehr zahlen die Versicherungen in der Regel pauschal 25 Euro. "Angesichts des großen Aufwands", sagt Werthmann, "war das aber eher ein kleiner Trost."